



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz

Weisung

vom 1. Juni 2024 (Stand am 1. Juni 2024)

Amtliche Vermessung

Darstellungsmodell für den Plan für das Grundbuch

gemäss Geodatenmodell DMAV Version 1.0

Mitwirkung

Technische Kommission der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen
(TeKo AV)

Herausgeber

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264, CH-3084 Wabern
vermessung@swisstopo.ch / <https://www.cadastre-manual.admin.ch>

Bundesamt für Justiz
Eidgenössisches Amt für Grundbuch und Bodenrecht (EGBA)
Bundesrain 20, CH-3003 Bern





Originalsprache: Deutsch

Aktenzeichen: swisstopo-511.32-14

Die geschlechtsspezifische Differenzierung wird aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgängig umgesetzt.

Weisung «Amtliche Vermessung: Darstellungsmodell für den Plan für das Grundbuch gemäss Geodatenmodell
DMAV Version 1.0»



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
1. Einleitung	5
1.1. Ziel	5
1.2. Geltungsbereich	5
1.3. Rechtliche Grundlagen	5
1.4. Vorschriften	5
2. Allgemeine Erläuterungen	6
2.1. Grundsätze	6
2.2. Daten- und Planformat	6
2.3. Schrift	6
2.4. Planmassstab	6
3. Planbeschriftung	7
3.1. Beschriftungsfeld	7
3.2. Legende	9
3.3. Beschriftung der Koordinaten(-kreuze)	9
3.4. Planrahmen	9
4. Plandarstellung	10
4.1. Inhalt und Datenhierarchie	10
4.2. Massstabsbezogene Verkleinerungs- und Vergrößerungsfaktoren	14
4.3. Stricharten	14
4.4. Textsignaturen	15
5. Schlussbestimmungen	16
5.1. Folgen bei Nichteinhaltung	16
5.2. Inkraftsetzung	16
Anhang A. Planbeispiele	17



Abkürzungen

Liste der in diesem Dokument verwendeten Abkürzungen:

Abkürzung	Bezeichnung im vollen Wortlaut
AV	amtliche Vermessung
AV-WMS	Darstellungsdienst Web Map Service mit den Daten der amtlichen Vermessung
DIN	Deutsches Institut für Normierung
DMAV	Geodatenmodell der amtlichen Vermessung
EGBA	Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
GBV	Grundbuchverordnung
GeoIG	Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz)
ISO	International Organization for Standardization (<i>Internationale Organisation für Normung</i>)
LV	Landesvermessung
PDF	Portable Document Format
pt	PostScript DTP-Punkt
SN EN	Schweizer Ausgabe einer Europäischen Norm
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
TeKo AV	Technische Kommission der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK)
TGBV	Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch
VAV	Verordnung über die amtliche Vermessung
VAV-VBS	Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Begriffsdefinition «Grundstück»

In der vorliegenden Weisung ist mit dem Begriff «Grundstück» der Inhalt des minimalen Geodatenmodells «Grundstücke amtliche Vermessung» gemeint. Der Inhalt dieses Geodatenmodells setzt sich wie folgt zusammen:

- Liegenschaften,
- flächenmässig ausgeschiedene selbstständige und dauernde Rechte und
- Bergwerke.

Nicht Gegenstand des minimalen Geodatenmodells «Grundstücke amtliche Vermessung» sind – abweichend vom Begriff Grundstück im Sinne des Zivilgesetzbuches (ZGB): nicht flächenmässig ausgeschiedene selbstständige und dauernde Rechte und Miteigentumsanteile an Grundstücken.

1. Einleitung

Gestützt auf Artikel 7 Absatz 5 VAV legen das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) gemeinsam die Anforderungen an den Plan für das Grundbuch und an weitere Auszüge fest, namentlich hinsichtlich des Inhalts und der Darstellung. Die Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion und das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (EGBA) erlassen die vorliegende Weisung.

In der vorliegenden Weisung wird das Darstellungsmodell für das amtliche Produkt «Plan für das Grundbuch» beschrieben. Weitere Produkte und Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung, wie z.B. der Mutations-, Situations- und Basisplan der amtlichen Vermessung, AV-WMS, Onlinekarten und digitale Visualisierungen, sind nicht Bestandteil dieser Weisung.

1.1. Ziel

Diese Weisung regelt den Inhalt, die Darstellung und das Layout des Plans für das Grundbuch. Das Ziel ist, dieses amtliche Produkt schweizweit einheitlich darzustellen. Es soll für Fachleute und für Nutzende einfach erkennbar, lesbar und verständlich sein.

1.2. Geltungsbereich

Die vorliegende Weisung richtet sich an technische Fachleute, die aus den Daten der amtlichen Vermessung den Plan für das Grundbuch erzeugen.

Die Weisung gilt für die Daten der amtlichen Vermessung im Geodatenmodell DMAV Version 1.0.

1.3. Rechtliche Grundlagen

Nachfolgende rechtliche Grundlagen enthalten Rechtsnormen, welche für die Weisung massgebend sind:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
[SR 210](#)
- Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)
[SR 510.62](#)
- Grundbuchverordnung (GBV)
[SR 211.432.1](#)
- Technische Grundbuchverordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV)
[SR 211.432.11](#)
- Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)
[SR 211.432.2](#)
- Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (VAV-VBS)
[SR 211.432.21](#)

1.4. Vorschriften

Nachfolgende Vorschriften – die Modelldokumentation DMAV – sind für die Weisung massgebend:

- Dokumentation Modellierungsgrundsätze zum Geodatenmodell der amtlichen Vermessung DMAV
- Dokumentation aller minimalen Geodatenmodelle der amtlichen Vermessung

Diese sind im «Handbuch Amtliche Vermessung Schweiz» aufgeführt.

<https://www.cadastre-manual.admin.ch> > Geodatenmodell der amtlichen Vermessung DMAV > Modelldokumentation DMAV; [Modelldokumentation DMAV \(admin.ch\)](#)

2. Allgemeine Erläuterungen

2.1. Grundsätze

Für den Plan für das Grundbuch gilt:

- Es handelt sich um analoge oder digitale Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung (Art. 7 Abs. 1 VAV) nach festgelegten Darstellungskriterien.
- Der darzustellende Planausschnitt (geographische Lage) ist unter Berücksichtigung der definierten Planmassstäbe (vgl. 2.4) frei wählbar und nicht mehr an die Planeinteilung gebunden.
- Nur Planauszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung, welche bezüglich des Inhaltes und der Darstellung dem Plan für das Grundbuch, dem Mutations- oder dem Situationsplan entsprechen, dürfen so bezeichnet werden.
- Untergegangene resp. vergangene Zustände werden nicht dargestellt.
- Der Referenzmassstab für die Produkte im vorliegenden Dokument ist 1:1'000. Die Abmessungen der Symbole und die Schrifthöhen gelten für den Referenzmassstab.
- Der Plan für das Grundbuch gibt den rechtsgültigen¹ Zustand der Objekte der Geodatenmodelle Hoheitsgrenzen LV, Hoheitsgrenzen AV, Grundstücke und dauernde Bodenverschiebung wieder. Zudem werden die Objekte der weiteren Geodatenmodelle mit dem Status «real»² dargestellt.
- Die Darstellung des Planes für das Grundbuch erfolgt in Schwarz mit Grautönen.
- Neue Zustände³ und projektierte Objekte sind nicht Inhalt des Plans für das Grundbuch.

2.2. Daten- und Planformat

Der Plan für das Grundbuch, der Mutations- und der Situationsplan sind in digitaler Form im Dateiformat PDF/A-1 (ISO 19005-1:2005) oder PDF/A-2a (SN EN ISO 19005-2:2011)⁴ zu erzeugen. Die Pläne sind mindestens DIN A4 gross.

2.3. Schrift

Für die textlichen Komponenten ist die Schriftart «Cadastra» zu verwenden und im PDF einzubetten. Die Grösse der Cadastra Symbole im Referenzmassstab beträgt 20 pt. In der Modelldokumentation DMAV ist die Tastaturbelegung der Cadastra Symbole vermerkt.

Der Schrifttyp «Cadastra» steht im «Handbuch Amtliche Vermessung Schweiz» kostenlos zur Verfügung unter <https://www.cadastre-manual.admin.ch> > Services & Produkte AV > Plan für das Grundbuch. [Plan für das Grundbuch \(admin.ch\)](#).

2.4. Planmassstab

Zulässige Massstäbe sind 1:200, 1:250, 1:500, 1:1'000 (Referenzmassstab), 1:2'000, 1:2'500 und 1:5'000.

¹ Attribut gemäss Modelldokumentation DMAV

² Attribut gemäss Modelldokumentation DMAV

³ Es wird die Bezeichnung «neuer» Zustand gemäss Artikel 7d TGBV verwendet, was dem als pendent bezeichneten Zustand im Geodatenmodell DMAV entspricht.

⁴ Die technischen Normen können bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden.

3. Planbeschriftung

Die Planbeschriftung (Beschriftungsfeld, Koordinatenkreuze, Koordinatenband) ist der Plandarstellung zuzuordnen.

3.1. Beschriftungsfeld

Jeder Plan hat in einem Beschriftungsfeld folgende Angaben zu enthalten:

Tabelle 1: Attribute Beschriftungsfeld

Attribut	Schriftgrösse	Schriftstil	Plan für das Grundbuch
Titel des amtlichen Produkts - Plan für das Grundbuch	13 pt	Bold	Ja
Nr. (Mutationsnummer)	10 pt (in Rot)	Regular	Nein
Gemeindenname Schreibweise gemäss dem amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz	13 pt	Regular	Ja
Untereinheit des Grundbuches (optional ⁵) Bezeichnung und Name des Grundbuchkreises, der Sektion, der Fraktion oder weiteren Untereinheiten, wenn die Kombination [Gemeinde] [Grundstücknummer] im Kanton nicht eindeutig ist, wie z.B. Grundbuch Näfels, Sektor Murten, St-Luc etc.)	10 pt	Regular	Ja
Patentierter Ingenieur-Geometer/-in Petra Muster mit Platz für (digitale) Unterschrift	10 pt	Regular	Ja
Beglaubigung im Sinne von Artikel 37 VAV (SR 211.432.2)	7 pt	Regular	Ja
Logo Amtliche Vermessung Schweiz (schwarz-weiss, linksbündig)  Amtliche Vermessung Schweiz www.cadastre.ch	Höhe: 10 mm	-	Ja
Legende: www.cadastre.ch/legende (vgl. 3.2)	10 pt	Regular	Ja
Erstellungsdatum	8 pt	Regular	Ja
Text für Bemerkung zur Mutation Folgende Texte stehen zur Auswahl: • Projektmutation • Abschluss Projektmutation • Zurückgestellte Vermarkung • Folgemutation; Nr. der vorangehenden Mutation Wenn es sich um eine einfache «Mutation» handelt, dann bleibt dieses Feld leer.	8 pt	Regular	Nein

⁵ Bei Gemeinden, in denen die Eindeutigkeit der Grundstücksnummer innerhalb der Gemeinde nicht gewährleistet werden kann, ist die Angabe der «Untereinheit des Grundbuches» verpflichtend anzugeben.

Attribut	Schriftgrösse	Schriftstil	Plan für das Grundbuch
Zusatztext für Folgemutation: «Noch nicht rechtsgültige Grundstücksnummern sind schwarz unterstrichen.»	10 pt	Regular	Nein
Planmassstab (vgl. 2.4)	13 pt	Regular	Ja
Nordrichtung/-pfeil	Höhe: 16 mm	-	Ja
Graphisches Lineal	Breite: 20 mm 7 pt	Regular	Ja

Form und Aufteilung des Beschriftungsfeldes haben gemäss Abbildung 1 zu erfolgen.

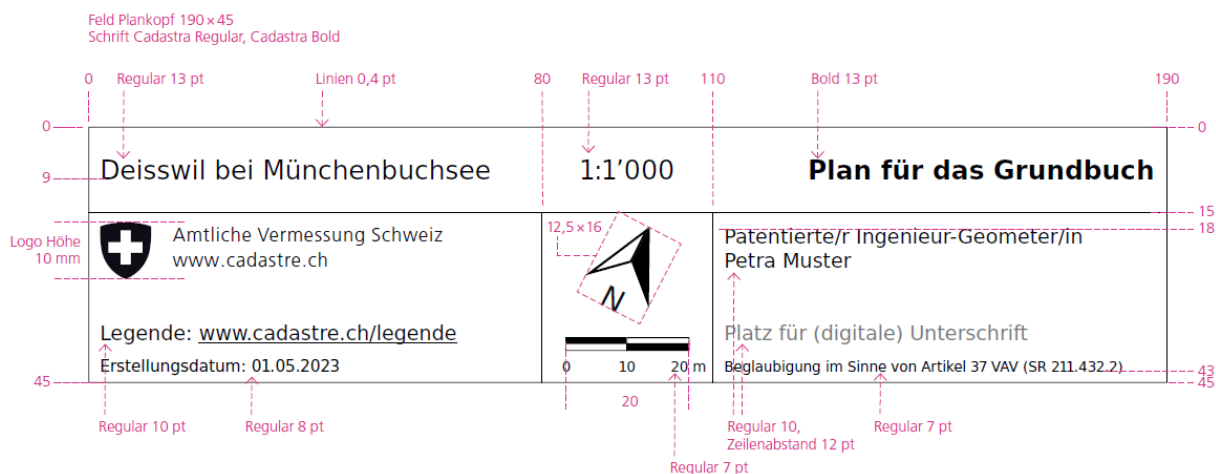


Abbildung 1: Vorlage Beschriftungsfeld (Vermassung in mm)

Das Beschriftungsfeld ist oben linksbündig (mit 10 mm Randabstand) anzuordnen. Abbildung 2 zeigt die Positionierung des Beschriftungsfeldes (ohne Zusatztext für Folgemutation) im Planformat DIN A4 (Hochformat) und DIN A3 (Querformat).

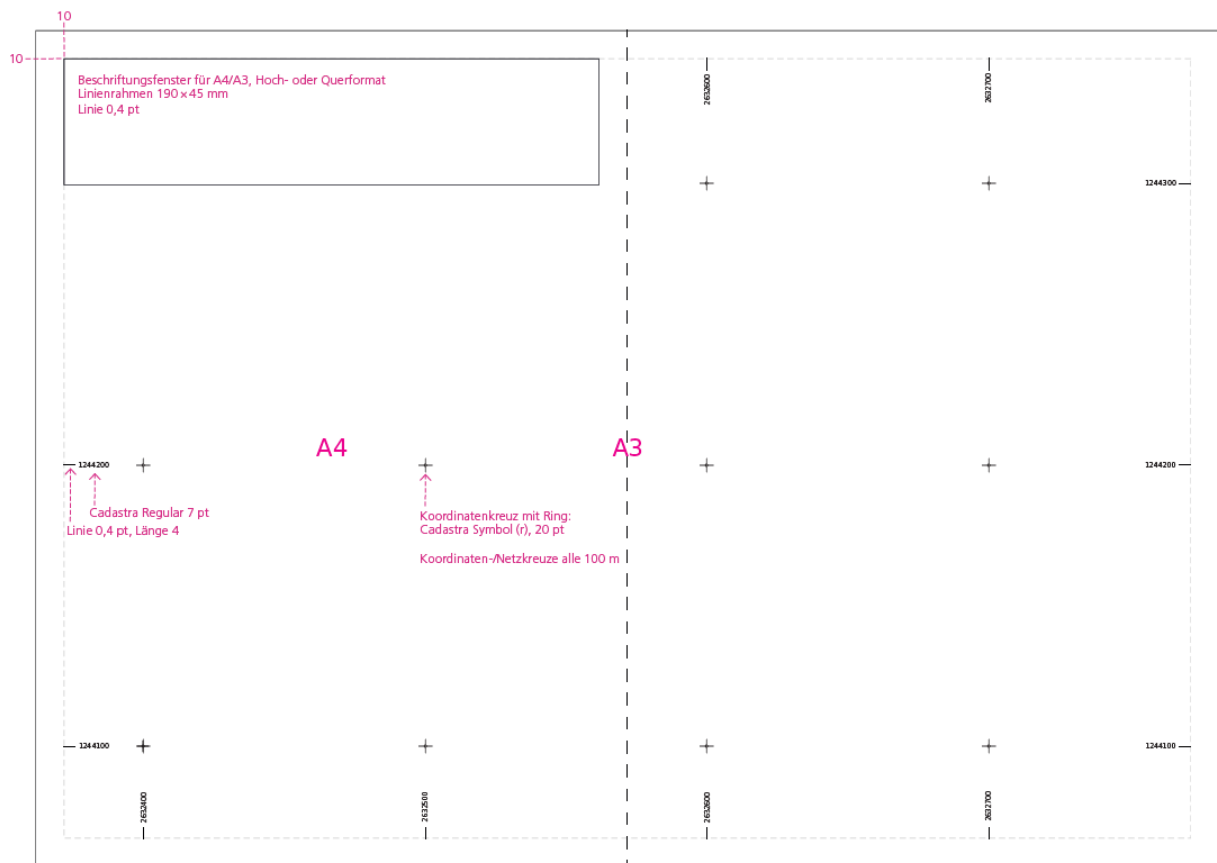


Abbildung 2: Anordnung des Beschriftungsfeldes im Planformat DIN A4 und DIN A3 (im Massstab 1:1'000)

3.2. Legende

Jeder Plan ist mit einer Legende zu versehen. Da diese viel Platz in Anspruch nimmt, wird unter der Adresse www.cadastr.ch/legende eine einheitliche Legende bereitgestellt. Die Angabe der Legende hat wie in Abbildung 1 zu erfolgen.

3.3. Beschriftung der Koordinaten(-kreuze)

Die Koordinatenkreuze bzw. Netzkreuze sind alle 100 mm anzugeben. Es ist das Koordinatenkreuz mit kleinem Ring (Cadastra Symbol mit Tastaturbelegung r) in einheitlicher Grösse zu verwenden. Es sind keine Koordinatenlinien darzustellen. Die Beschriftung der Koordinaten hat mit einem sogenannten Koordinatenband zu erfolgen (siehe Abbildung 2). Im Überlappungsbereich des Beschriftungsfeldes (vgl. 3.1) ist das Koordinatenband wegzulassen.

3.4. Planrahmen

Der Planausschnitt ist mit einem Randabstand von 10 mm ohne Rahmenlinie darzustellen.

4. Plandarstellung

Das Grundbuch- und das Vermessungsrecht sind eng miteinander verbunden. Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgen auf der Grundlage der amtlichen Vermessung, namentlich des Plans für das Grundbuch (Art. 950 Abs. 1 ZGB). Die Grenzen werden durch die Grundbuchpläne und durch die Abgrenzungen auf dem Grundstück selbst angegeben.

Der Plan für das Grundbuch wird zum Zweck der Grundbuchführung erstellt. Es handelt sich um ein amtliches Dokument, welches Bestandteil des Grundbuchs ist. Es werden Lage, Form und Inhalt von bestimmten Grundstücken abgebildet (Art. 7 Abs. 2 VAV). Den auf diesem Plan festgehaltenen Grenzverläufen von Grundstücken kommen die Rechtswirkungen von Eintragungen im Grundbuch zu, insbesondere das Prinzip des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs (Art. 7 Abs. 3 VAV in Verbindung mit Art. 971–974 ZGB). Der Plan für das Grundbuch dient der Sicherung des Grundeigentums.

Seit der Einführung der amtlichen Vermessung 1993 (AV93) ist in der amtlichen Vermessung auf Deutsch der Begriff «Plan für das Grundbuch» anzuwenden, zuvor wurde der Begriff «Grundbuchplan» verwendet.

4.1. Inhalt und Datenhierarchie

Im Plan für das Grundbuch werden neben dem Mindestinhalt (Art. 7 Abs. 2 VAV) zusätzliche Daten dargestellt, welche keine Grundbuchwirkung haben. In Artikel 7a TGBV werden die Inhalte des Plans für das Grundbuch aufgeführt. Viele dieser Daten überlagern sich gegenseitig. Daher ist es unumgänglich, Darstellungsregeln zu definieren, mit denen die Hierarchie der einzelnen Daten untereinander festgelegt wird (vgl. Tabelle 2 und Tabelle 3).

Gemäss Artikel 7 Absatz 4 VAV können Kantone vorschreiben, dass zusätzlich zu den Daten der amtlichen Vermessung auch Dienstbarkeitsgrenzen dargestellt werden, sofern diese lagemässig eindeutig definiert sind. Die Darstellung der Dienstbarkeiten wird in der vorliegenden Weisung nicht geregelt.

Die Plandarstellung zeigt die Daten der amtlichen Vermessung der im Beschriftungsfeld (vgl. 3.1) angegebenen Gemeinde. Sind Nachbargemeinden sichtbar, sind diese zu beschriften (10 pt, schwarz, Regular). Die Daten der Nachbargemeinden können dargestellt werden.

Tabelle 2: Inhalte und Datenhierarchie für die Darstellung vom Plan für das Grundbuch (in Schwarz mit Grautönen)

Hierarchie	Darstellungsobjekte	Geodatenmodell	Klasse	Attribut	Bedingung
1a	Hoheitsgrenzpunkte	FixpunkteAVKategorie3	LFP3	Grenzpunktfunktion	Hoheitsgrenzpunkt
1b		Grundstuecke	Grenzpunkt	IstHoheitsgrenzpunkt	TRUE
2a	Fixpunkte	FixpunkteLV	LFP1		
			HFP1		
2b		FixpunkteAVKategorie2	LFP2		
			HFP2		
2c		FixpunkteAVKategorie3	LFP3	LFPART	LFP3
			HFP3		
3a	Grenzpunkte	FixpunkteAVKategorie3	LFP3 *	Grenzpunktfunktion	Grenzpunkt
3b		Grundstuecke	Grenzpunkt		
4	Landesgrenzen	HoheitsgrenzenLV	Landesgrenze	Gueltigkeit	festgelegt/streitig
5	Kantonsgrenzen	HoheitsgrenzenAV	Kantonsgrenzabschnitt	Gueltigkeit	rechtskraeftig/streitig
6	Bezirksgrenzen	HoheitsgrenzenAV	Bezirksgrenzabschnitt	Gueltigkeit	rechtskraeftig/streitig
7	Gemeindegrenzen	HoheitsgrenzenAV	Gemeindegrenze	Gueltigkeit	rechtskraeftig/streitig
8	Grundstücke	Grundstuecke	Liegenschaft		
			SelbstaendigesDauerndesRecht		
			Bergwerk		
9	Dauernde Bodenverschiebung	DauerndeBodenverschiebung	DauerndeBodenverschiebung		
10	Nomenklatur	Nomenklatur	Flurname		
			Ortsname		
			Gelaendename		
11	Gebäudeadressen	Gebaeudeadressen	GebaeudeEingang		
			Lokalisation		
12	Rohrleitungen	Rohrleitungen	Signal		
			Leitungsobjekt		
13	Bodenbedeckung/Einzelobjekte siehe Tabelle 3				

* Hilfsfixpunkte werden nicht dargestellt.

Tabelle 3: Hierarchie innerhalb der Geodatenmodelle Bodenbedeckung und Einzelobjekte

Geodatenmodell	Attribut Bodenbedeckungsart / Einzelobjektart
Einzelobjekte	Bahngeleise
	Bruecke_Passerelle
	Gondelbahn_Sesselbahn
	Hochspannungsfreileitung
	Luftseilbahn
	Materialseilbahn
	Skilift
	uebriger_Gebaeudeteil
	Unterstand
	Gebaeude
	Abbau_Deponie
	Acker_Wiese_Weide
	Bahn
	Fels
	fliessendes_Gewaesser
	Flugplatz
	Gartenanlage
	Geroell_Sand
	geschlossener_Wald
	Gletscher_Firn
Bodenbedeckung	Hoch_Flachmoor
	Reben
	Schilfguertel
	stehendes_Gewaesser
	Strasse_Weg
	Trottoir
	uebrige_befestigte
	uebrige_bestockte
	uebrige_humusierte
	uebrige_Intensivkultur
	uebrige_vegetationslose
	Verkehrinsel
	Wasserbecken
	Wytweide_dicht
	Wytweide_offen
Einzelobjekte	Achse
	Aussichtsturm
	Bahnsteig
	Bezugspunkt
	Bildstock_Kruzifix

Geodatenmodell	Attribut Bodenbedeckungsart / Einzelobjektart
	Brunnen
	Denkmal
	Druckleitung
	eingedoltes_oeffentliches_Gewaesser
	einzelner_Fels
	Faehre
	Grotte_Hoehleneingang
	Hochkamin
	Jauchengrube_Mistlege
	Landungssteg
	Lawinenverbauung
	massiver_Sockel
	Mast_Antenne
	Mauer
	Pfeiler
	Quelle
	Rinnsal
	Ruine_archaeologisches_Objekt
	schmale_bestockte_Flaeche
	schmaler_Weg
	Schwelle
	Silo_Turm_Gasometer
	Tunnel_Unterfuehrung_Galerie
	Uferverbauung
	wichtige_Treppe
	wichtiger_Einzelbaum
	Reservoir
	unterirdisches_Gebaeude

4.2. Massstabsbezogene Verkleinerungs- und Vergrößerungsfaktoren

Die Daten der amtlichen Vermessung lassen sich theoretisch in jedem beliebigen Planmassstab darstellen. Folglich muss das amtliche Produkt unabhängig von seinem Planmassstab als solches erkennbar sein. Zur Darstellung in einem anderen definierten Planmassstab als der Referenz (vgl. 2.4) ist ein Verkleinerungs- oder Vergrößerungsfaktor zur Umrechnung zu verwenden, um die richtigen Proportionen zu gewährleisten. Diese Faktoren sind in Tabelle 4 zusammengestellt.

Tabelle 4: Massstabsbezogene Verkleinerungs- oder Vergrößerungsfaktoren

	1:200 1:250	1:500	Referenz- massstab 1:1'000	1:2'000 1:2'500	1:5'000
Punktsignaturen	1.20	1.10	1.00	0.70	0.60
Liniensignaturen	1.35	1.15	1.00	0.70	0.60
Flächensignaturen	2.00	1.50	1.00	0.70	0.60
Textsignaturen	1.30	1.10	1.00	0.70	0.60

4.3. Stricharten

In Tabelle 5 werden die Strichlängen und Zwischenräume im Referenzmassstab beschrieben. Welche Stricharten welchem Objekt zugeordnet sind, ist in der Modelldokumentation DMAV (vgl. 1.4) beschrieben.

Tabelle 5: Stricharten

Bezeichnung	Graphische Darstellung	Strichlängen / Zwischenraum in mm
ausgezogen	—————	-
punktiert		0.5 / 0.5
gestrichelt1	-----	1.5 / 0.5
gestrichelt2	-----	1.0 / 0.7
gestrichelt3	— — — — —	4.0 / 1.0
gestrichelt4	— — — — —	2.5 / 0.7
strichpunktiert1	— — — — —	6.5 / 1.0 / 1.0 / 1.0 / 1.0 / 1.0
strichpunktiert2	— — — — —	10.0 / 1.0 / 1.8 / 1.0

4.4. Textsignaturen

Die zu beschriftenden Objekte sind in der nachfolgenden Tabelle 6 vermerkt. Alle anderen Objekte sind nicht zu beschriften (z.B. Fixpunkte, Hoheitsgrenzpunkte).

Tabelle 6: Zu beschriftenden Objekte (Textsignaturen)

Darstellungsobjekte	Klasse	Attribut
Grundstücke *	Grundstück	Nummer
	Liegenschaft	NummerTeilgrundstueck
	SelbstaendigesDauerndesRecht	NummerTeilgrundstueck
	Bergwerk	NummerTeilgrundstueck
Dauernde Bodenverschiebung		Definierter Hinweistext, vgl. Modelldokumentation DMAV
Nomenklatur	Flurname	Name
	Ortsname	Name
	Gelaendename	Name
Gebäudeadressen	GebaeudeEingang	Hausnummer
	Lokalisation	LokalisationName
Rohrleitungen	Leitungsobjekt	Betreiber
Einzelobjekte	Objektnummer	Nummer
	Objektname	Name
Bodenbedeckung	Objektnummer	Nummer
	Objektname	Name

* Bei Grundstücken, die nicht vollständig im Planausschnitt dargestellt sind, ist die Nummer ebenfalls darzustellen.

Bei der Beschriftung ist folgende Hierarchie einzuhalten:

1. Text;
2. Hilfslinien, wo nötig;
3. Geometrie.

Sämtliche Beschriftungspositionen sind so zu wählen, dass möglichst keine anderen Planelemente abgedeckt werden. Eine Freistellung (Halo-Effekt) ist zulässig. Generell sind Schriften in Leserichtung (von links nach rechts) zu platzieren. Grundstücksnummern, welche infolge Platzmangels nicht wie erwähnt beschriftet werden können, sind zu drehen. Beschriftungen ausserhalb der Liegenschaft sind zulässig, sofern eine Hilfslinie (Attribut Hilfslinie) erfasst ist. Ausnahmen bzgl. Ausrichtung der Beschriftung bilden Objektbeschriftungen von Hausnummern, Lokalisationsnamen und fliessende Gewässer, die der Objektausrichtung anzupassen sind. Vertikale Beschriftungen und Beschriftungen entgegen der Leserichtung sind zu vermeiden.

Eine Vergrösserung und Verkleinerung der Beschriftung⁶ ist mittels der Faktoren 1.2 resp. 0.8 für die gesamte Beschriftung im Planausschnitt anwendbar.

⁶ Attribut «Schriftgrosse» (klein/mittel/gross) gemäss Modelldokumentation DMAV

5. Schlussbestimmungen

5.1. Folgen bei Nichteinhaltung

Im Rahmen der Oberaufsichtsverifikation ist ein Plan für das Grundbuch abzugeben. Mängel werden schriftlich angemahnt.

5.2. Inkraftsetzung

Diese Weisung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Anhang A. Planbeispiele

Planbeispiele werden mit den Pilotkantonen DMAV Version 1.0 erarbeitet.